



Landesnaturschutzverband
Baden-Württemberg e.V.

LNV, c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V., 72336 Balingen

Landesforstverwaltung Baden-Württemberg
Reg.Präsidium Freiburg, Abteilung 8 Forstdirektion
Ref. 84 Waldnaturschutz, Biodiversität und Waldbau
Herrn Urs Hanke
79095 Freiburg

per E-Mail an
Urs.Hanke@rpf.bwl.de

Dachverband der Natur-
und Umweltschutzverbände
in Baden-Württemberg
(§ 51 Naturschutzgesetz)

Anerkannte Natur- und
Umweltschutzvereinigung
(§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz)

LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis
c/o Naturschutzbüro Zollernalb e.V.
Siegfried Ostertag, Sprecher
#Herbert Fuchs, stellv. Sprecher
Geislinger Str. 58
72336 Balingen

Balingen, 17.01.2023

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
23.06.2023/ 84-8675.11 / BW Untereck-Winkelgrat

Unsere Zeichen/Unsere Nachricht vom

Telefon/E-Mail
07433/ 273990, info@naturschutzbueero-zollernalb.de

**Entwurf der Verordnung des Regierungspräsidiums Freiburg über den Bannwald
"Untereck-Winkelgrat" im Kommunal- und Privatwald auf dem Gebiet der Stadt Albstadt,
Gemarkung Laufen und dem Gebiet der Stadt Meßstetten, Gemarkung Tieringen,
Zollernalbkreis**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der LNV-Arbeitskreis Zollernalbkreis dankt für die Information über die o.g. Planung, die
Übergabe der entsprechenden Unterlagen und die Möglichkeit zur Stellungnahme.

*Diese LNV-Stellungnahme erfolgt zugleich auch im Namen der nach §3 UmwRG in Baden-
Württemberg anerkannten Naturschutzvereinigungen bzw. ihrer im Landkreis tätigen Unter-
gliederungen..*

Wir nehmen wie folgt Stellung:

Die geplante Ausweisung des o.g. Bannwaldes wird begrüßt, stellt sie doch eine Erweiterung
bzw. Abrundung dar, die bereits mit der Erweiterung und Neuausweisung des Bannwaldes
„Untereck“ beabsichtigt war, aber damals am Widerstand der Stadt Albstadt gescheitert
war.

Entsprechend wird bedauert, dass die jetzt beabsichtigte Neuausweisung anstelle einer
Vereinigung beider aneinander grenzender Bannwälder gewählt wird. Dies mag
verwaltungstechnische Gründe haben, wirkt sich auf die Randsituation des schmalen

Streifens des Stadtwaldes Meßstetten problematisch aus, zumal mögliche Abweichungen in den Verordnungstexten – diese wurde nicht verglichen – gegeben sind.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Naturschutzgebiet und geplanter Bannwald nicht deckungsgleich sind, was bei Untersuchungen oder Entnahme von Probenmaterialien möglicherweise zu langwierigen Abstimmungsprozessen führen könnte.

Da die Bannwaldziele nur bei zuverlässiger und zielorientierter Wildbestandsregulierung erreichbar sind, wird davon ausgegangen, dass die Pflege und Unterhaltung von vorhandenen Pirschwegen, Freiflächen von Kirsungen und Feuchtgebieten für Suhlen erlaubt bleibt, solange diese nicht neu angelegt werden.

Eine ähnliche Erwartung bezieht sich auf Straßen, Wege und Fußpfade, so lange diese nicht neu angelegt werden oder erweitert werden.

Die Formulierungen hinsichtlich der möglichen bzw. erforderlichen Maßnahmen zur Verkehrssicherheit sollten griffiger gewählt werden.

Mit freundlichen Grüßen



i.A. Herbert Fuchs

Rückfragen bitte direkt an:

Siegfried Ostertag, Humboldtstraße 11, 72336 Balingen,
Tel. 07433-22269